

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) zur Vergangenheit im Zusammenhang mit dem früheren Präsidenten Hans Henning Atrott

Zum Geleit:

Da uns gelegentlich immer noch Anfragen zu diesem Thema erreichen, hat der Vorstand der DGHS die wichtigsten Ereignisse aus dieser längst abgeschlossenen Phase der Vereinsgeschichte noch einmal zusammengestellt. Die DGHS hat sich bereits vor etlichen Jahren auf allen Ebenen von Hans Henning Atrott getrennt. Sie distanziert sich nachdrücklich von allen seinen illegalen Aktivitäten und verurteilt diese.

Damalige Vorwürfe:

Anfang der 90er Jahre geriet die DGHS durch ihren Gründungspräsidenten Hans Henning Atrott in die Negativschlagzeilen. Im Mittelpunkt standen Vorwürfe um einen Handel mit Zyankali (Kaliumzyanid; Zyankali ist ein nicht im freien Handel erhältlicher Gefahrenstoff und kann nur von Personen beschafft werden, die den Nachweis beruflicher Verwendung erbringen können, wie z.B. Goldschmiede, Galvanisierungsbetriebe o.ä.). Gegen Zahlung zum Teil nicht unerheblicher Geldbeträge hatte Atrott suizidwilligen Personen Zyankali verschafft. (Die Beihilfe zum Suizid war damals genau wie heute im Grundsatz nicht strafbar. Ausnahmen gelten im Zusammenhang mit der sogen. „Garantenpflicht“.)

Die Fakten:

Am 15. Juli 1991 hatte sich ein psychiatrisch auffälliges DGHS-Mitglied mit Zyankali getötet. Die Staatsanwaltschaft Bielefeld leitete daraufhin Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Chemikaliengesetz gegen die Privatperson Hans Henning Atrott ein (nicht gegen die DGHS). Im Mai 1992 wurde Atrott das erste Mal verhaftet, einen Tag später gegen eine Kaution von 200 000 Mark wieder auf freien Fuß gesetzt. Danach setzte er sich in die Schweiz ab. Am 25. Januar 1993 wurde Atrott in Hamburg zum zweiten Mal verhaftet. Er saß bis 17. Dezember 1993 in Augsburg in Untersuchungshaft und wurde dann gegen Kaution entlassen. Die Staatsanwaltschaft Augsburg, die inzwischen die Ermittlungen an sich gezogen hatte, klagte Atrott wegen Steuerhinterziehung und Vergehens gegen die Gefahrstoffverordnung an. Der Angeklagte lässt durch seinen Anwalt ein komplettes Geständnis verlesen. Das Landgericht Augsburg verurteilte ihn am 14. März 1994 rechtskräftig wegen dieser Vergehen zu zwei Jahren Haft auf Bewährung und einer Geldstrafe in Höhe von 40 000 Mark (AZ 500 Js 21388/92).

Das Verhältnis Atrott –DGHS:

Zu unterscheiden ist das persönliche, strafrechtlich relevante Verhalten von Herrn Atrott von den Anliegen und Aktivitäten der DGHS. Das oberste Gremium der DGHS als eingetragener Verein, die Hauptversammlung, hatte bereits 1993, also vor der rechtskräftigen Verurteilung, eine Trennung vom Gründungspräsidenten (in Personalunion auch damaliger Geschäftsführer) beschlossen. Herr Atrott beanspruchte jedoch weiterhin und bis zum Schiedsvergleich DGHS/Atrott die Vertretungsbefugnis für den Verein. Aufgrund komplizierter vereinsrechtlicher Fragen zum Vertretungsrecht zogen sich die (auch juristischen) Auseinandersetzungen bis 1997 hin.

Bereits am 30. Januar 1993 wählte die außerordentliche Hauptversammlung der DGHS Atrott als Präsidenten ab, sein Vertrag als Geschäftsführer wurde gekündigt. Hans Leo von Hoesch

...

übernahm bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 1993 die Geschäfte, bei der Professor Hermann Pohlmeier zum Präsidenten der DGHS gewählt wurde. Noch aus der Haft heraus versuchte Atrott wiederholt, den verlorenen Einfluss auf die DGHS zurückzugewinnen, was ihm nicht gelang. Nachdem Atrott aus der U-Haft entlassen und das Urteil verkündet war, besetzte er mit einigen wenigen Getreuen am 11. April 1994 gewaltsam die Bundesgeschäftsstelle der DGHS in Augsburg. Der Versuch, die Amtsgeschäfte wieder zu übernehmen, scheiterte jedoch. Die DGHS erwirkte über ihre Rechtsanwältin eine einstweilige Verfügung, die Atrott zwang, die Geschäftsstelle zu verlassen. Das Landgericht Augsburg erteilte ein Hausverbot und drohte bei Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis 50 000 Mark an. Die Anzeige der DGHS gegen Herrn Atrott wegen Hausfriedensbruchs wurde mangels öffentlichem Interesse eingestellt.

Auch weiterhin versuchte Hans Henning Atrott seinen Einfluss zurück zu gewinnen durch Einsprüche bei dem für Vereinsangelegenheiten zuständigen Amtsgericht (damals: Berlin). Aufgrund komplizierter vereinsrechtlicher Fragen sahen sich die Delegierten der (auch späteren Hauptversammlung(en)) wiederholt zur Abwahl Atrotts als Präsident, zur Kündigung seines Vertrags als Geschäftsführer sowie zum Ausschluss als Delegierter und Mitglied gezwungen, (am 30.01. und 08.05.1993, am 12.10.1994 sowie am 01./02.11.1996).

In diesem Zusammenhang kam es zu mehrfachen Rechtsstreitigkeiten zwischen Atrott und der DGHS. Am 27. Juni 1997 wurde ein Schiedsvergleich abgeschlossen. Atrott verpflichtete sich gegen eine finanzielle Entschädigung rückwirkend zum Verzicht auf das Präsidentenamt und die Funktion als Geschäftsführer ebenso wie auf die Mitgliedschaft und das Delegiertenamt.

Fazit:

Die DGHS hat sich früh auf allen Ebenen von ihrem Gründungspräsidenten Atrott getrennt. Was er tat, geschah hinter dem Rücken der DGHS und war persönlich von ihm zu verantworten. Er hatte – und das zeigt auch das Urteil - auf eigene Faust und auf private Rechnung gehandelt. Die DGHS hatte aufgrund Atrotts weit über Augsburg hinaus bekannten Machenschaften weder ideelle noch finanzielle Vorteile, sondern erhebliche Nachteile durch Rufschädigung in Kauf zu nehmen.

Die DGHS hat zeitlich schon weit vor der rechtskräftigen Verurteilung von Atrott erhebliche Einschränkungen und finanzielle Belastungen auf sich genommen, um sich von ihm zu trennen. Mit erheblichen Anstrengungen wurden vereinsinterne Schranken aufgebaut, damit sich diese, den Verein immens belastenden Erfahrungen der Vergangenheit nicht wiederholen.

Nachtrag zum Thema Suizid:

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) hat am 26.04.2000 seine Haltung zum Suizid noch einmal in dem „Positionspapier zur Suizidprophylaxe“ deutlich gemacht (vgl. unter www.dghs.de). Dort heißt es unter Punkt 6 (Suizidprophylaxe der DGHS) „Die DGHS unterstützt nicht die Suizidabsicht gesunder Menschen“.

Sie arbeitet auf der Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und bekennt sich zur Einhaltung bestehender Gesetze. Sie setzt sich aber dort, wo Zweifel an der Einhaltung von Grund-, Menschen- und Verfassungsrechten bestehen, für eine Änderung der Gesetzeslage ein. Und sie plädiert für ein Notwehrrecht von Patienten: Schwerstkranke Menschen, die

...

ihren Sterbeprozess glaubhaft und auf eigenen Wunsch hin abkürzen (lassen) möchten, sollen Hilfe dazu erhalten können. Die DGHS wirkt hier auf die gesellschaftliche Meinung ein. Sie selbst darf als Verein keine Beihilfe zum Suizid leisten (was gelegentlich zum Austritt enttäuschter Mitglieder führt): Konkret bedeutet das: die DGHS vertreibt nicht, verkauft nicht und verschenkt auch nicht Suizidmittel.

Und sie spricht sich dagegen aus, dass Suizid-Informationen (etwa im Internet oder in Buchpublikationen) frei veröffentlicht werden, weil diese auch in die Hände von Kindern, Jugendlichen oder psychisch Kranken gelangen könnten. Entsprechend hat die DGHS die Herausgabe einer eigenen Broschüre mit Suizidinformationen bereits 1993 eingestellt.

Die DGHS arbeitet auf internationaler Ebene mit ausländischen Sterbehilfegesellschaften zusammen. Die Möglichkeit einer Freitodbegleitung in der Schweiz auch für Deutsche ist zwar begrüßenswert, erstrebenswert ist aber eine kontrollierte Beihilfe zum Sterben in den eigenen vier Wänden.

Augsburg, im Oktober 2002

Für das Präsidium der DGHS

Karlheinz Wichmann
- Präsident -

Weitere Informationen:

DGHS-Bundesgeschäftsstelle

Pressedienst

Lange Gasse 2 –4, 86159 Augsburg

Tel.: 0821 / 50 23 510, Fax: 0821 / 50 23 555

E-Mail: info@fdghs.de Internet: www.dghs.de